

Konzept zur Umsetzung der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

Stand 16.07.2020

1. Voraussetzungen zum Besuch der Halle

- Personen (Besucher, Mitarbeiter, Künstler) mit unspezifischen Allgemeinsymptomen oder Covid-19-ähnlichen Symptomen sowie Personen mit erfolgten Kontakten mit Covid-19-Erkrankten in den letzten 14 Tagen ist ein Besuch der Stadthalle Gersthofen untersagt.
- Beim Auftreten von Symptomen während des Besuchs in der Stadthalle Gersthofen muss der Veranstaltungsraum sofort verlassen werden. Bitte wenden Sie sich umgehend an das Personal der Stadthalle.

2. Maßnahmen der Besucher

- Die Besucher bekommen einen festen Sitzplatz zugewiesen. Dieser muss auch nach der Pause wieder eingenommen werden, ein Wechsel auf einen anderen freien Sitzplatz ist nicht erlaubt.
- Die Besucher der Stadthalle Gersthofen müssen durchgehend einen Mund- und Nasenschutz tragen. Dieser darf nur abgenommen werden, wenn der feste Sitzplatz eingenommen wurde. Pausenregelung siehe Punkt 3 „Maßnahmen der Gastronomie“
- Die Besucher haben sich an die vorgeschriebenen, markierten Wege in der Stadthalle Gersthofen zu halten.
- Die Besucher müssen, soweit es möglich ist, die Abstandsregel von 1,5 m einhalten. Dies gilt nicht gegenüber Mitgliedern des eigenen Hausstandes bzw. für Besuchergruppen, die zusammensitzen. Besonders während der Einlassphase und beim Toilettenbesuch ist auf die Einhaltung des Abstandes zu achten. Entsprechende Anweisungen des Stadthallenpersonals sind einzuhalten.
- Der Aufzug ist nur von einer Person oder mehreren Personen des gleichen Hausstandes bzw. einer Besuchergruppe zu benutzen. Gehbehinderten Personen ist der Vortritt zu lassen.
- Beim Einlass bitten wir die Besucher sich die Hände mit dem bereitgestellten Desinfektionsmittel zu desinfizieren. Außerdem ist auf regelmäßiges und gründliches Händewaschen zu achten.
- Der Zugang zu den Toilettenanlagen ist zahlenmäßig reduziert. Die Besucher sind aufgefordert die Beschränkungen einzuhalten. Es stehen weiterhin ausreichend Toiletten zur Verfügung.
- Um Engpässe an der Garderobe zu vermeiden, wird diese vorübergehend geschlossen. Die Besucher werden gebeten ihre Jacken und Mäntel mit in die Halle zu nehmen. Aufgrund der reduzierten Besucherzahl liegt dafür eine Ausnahmegenehmigung der Feuerwehr vor.
- Um mögliche Infektionsketten effektiv nachverfolgen zu können, muss sich jeder Besucher namentlich registrieren lassen. Die Unterlagen dazu erhalten Sie im Vorfeld der

Konzept zur Umsetzung der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

Stand 16.07.2020

Veranstaltung. Wir bitten Sie diese ausgefüllt mit zur Veranstaltung zu bringen. Die Daten werden 4 Wochen nach der Veranstaltung vernichtet.

- Die Besucher bekommen das Hygienekonzept des Veranstalters ausgehändigt oder per E-Mail zugeschickt.

3. Maßnahmen der Gastronomie

- Das Catering vor, während oder nach der Veranstaltung ist mit dem Hallencaterer und der Stadthalle Gersthofen hinsichtlich der gesetzlichen Vorgaben abzustimmen.
- Bei parlamentarischen Veranstaltungen können Speisen und Getränke am Tisch eingestellt oder serviert werden. Für die Mitarbeiter des Caterers gilt dabei Maskenpflicht.

4. Maßnahmen der Stadthalle

- Die Kontaktmöglichkeiten für die Besucher werden von der Stadthalle durch geeignete Navigationsmaßnahmen so weit wie möglich reduziert. Die Stühle im Veranstaltungsraum werden entsprechend der Hygieneschutzverordnung mit einem Abstand von 1,5 m gestellt.
- Die Lüftungsanlage der Stadthalle sorgt mit höchst möglichem Frischluftanteil für konstanten Luftaustausch - sowohl vor, während und nach einer Veranstaltung. Funktion und Laufzeiten werden von der Haustechnik permanent überwacht.
- In der Stadthalle werden im Publikums- und im Mitarbeiterbereich ausreichende Mengen an Desinfektionsschutzmitteln zur Verfügung gestellt.
- Die Kontaktflächen in der Stadthalle werden regelmäßig gereinigt und desinfiziert.
- In den Bereichen Toiletten, Garderobe und Gastronomie sind durch Plexiglasscheiben zusätzliche Schutzmaßnahmen getroffen worden.
- Die Stadthalle Gersthofen kontrolliert regelmäßig die Einhaltung des Hygienekonzepts und macht bei Verstößen in letzter Konsequenz auch vom Hausrecht Gebrauch.

5. Maßnahmen der Mitarbeiterinnen

- Die Mitarbeiter werden regelmäßig über den aktuellen Stand der Hygieneverordnung geschult.
- Interne oder externe Mitarbeiter sowie alle Künstler müssen bei Kontakt mit den Besuchern oder bei Kontakt untereinander durchgehend einen Mund- und Nasenschutz tragen.